



Wichtige Hinweise zur Gemeinschaftsarbeit unter Corona-Bedingungen:

Die Gemeinschaftsarbeit dient der Pflege und dem Unterhalt der Anlage und die Arbeiten müssen gemacht werden, wobei der Zeitrahmen meist auch noch von Mutter Natur vorgegeben wird.

Das „Ob“ steht also außer Frage – die prinzipielle **Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit** wird von Corona nicht aufgehoben - aber beim „Wie“ gibt es natürlich einen großen Handlungsspielraum, der von uns als Vorstand auch genutzt wird und alle von Pächter/innen einzuhalten ist.

Bei jeglichen Arbeiten im Gemeinschaftsdienst sind die allgemein vorgeschriebenen Corona-bedingten Schutzmaßnahmen von den teilnehmenden Pächtern zwingend einzuhalten (z.B. Abstandspflichten, Tragen eines „medizinischen“ Mund-Nasen-Schutzes,...).

Jeder ist hier für sich selbst verantwortlich.

Soweit ein/e Teilnehmer/in ohne Mund-Nasen-Schutz zur Gemeinschaftsarbeit erscheint, kann beim Vorstand ein entsprechender Schutz für 1.- EUR käuflich erworben werden.

Grundsätzlich werden nur Pächter zur Gemeinschaftsarbeit zugelassen, die diese Schutzmaßnahmen einhalten.

Grundsätzlich werden bei nicht in einem Haushalt lebenden Pächtern/Pächterinnen maximal 2 Personen als „Mini-Arbeitstrupp“ eingesetzt, wobei soweit möglich ein **Abstand von mindestens 1,50 m** eingehalten werden sollte.

Hierauf haben die teilnehmenden Pächter selbständig zu achten.

Personen aus einem Haushalt dürfen natürlich auch enger und in einer größeren Gruppe zusammenarbeiten.

Während des Arbeitseinsatzes sind die teilnehmenden Pächter angewiesen, den Abstand zwischen den einzelnen Arbeitstrupps so groß wie möglich zu halten.

Bei der Arbeits- oder Geräteausgabe darf nur einzeln „angetreten“ werden und es muss auch sichergestellt sein, dass zumindest die Griffe der Arbeitsgeräte vor und nach Benutzung fachgerecht desinfiziert werden. **Auch hier sind unsere teilnehmenden Pächter angewiesen, mit auf diese Sicherheitsvorgabe zu achten.**

Hinweis zur Vorgehensweise bei Corona-bedingten Absagen von Gemeinschaftsarbeitsterminen:

Sollten im Jahre 2021 Absagen der Gemeinschaftsarbeit wegen Corona-bedingten Maßnahmen notwendig sein, ist jeder Pächter dazu verpflichtet, diese nicht erledigten Stunden an einem anderen Termin in 2021 **nachzuholen**, ansonsten werden diese Stunden als Ausfallstunden mit 20.- EUR / Stunde durch den Verein **in Rechnung** gestellt.

Jeder Pächter ist dazu verpflichtet, sich selbständig um eine Ersatzteilnahme an einem Ausweichtermin zu bemühen.

Telefonische Absprachen sind möglich unter: Tel.: 0176 14 37 59 64